

Information

Bundesinnung Kraftfahrzeugtechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4 | 1040 Wien
T 01/505 69 50-124 | F 01/253 3033 9320
E kfztechniker@bigr2.at
W [http:// www.kfztechniker.at](http://www.kfztechniker.at)

an alle Mitglieder

Wien, im April 2007
Referent: Andreas Westermeyer

Fragen und Antworten zur deutschen Plakettenverordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Pünktlich vor Urlaubsbeginn herrscht Verunsicherung nicht nur unter Deutschlands Autofahrern, sondern auch unter Fahrzeughaltern die nach Deutschland reisen wollen. Gerüchte gehen um von rigorosen Luftreinhaltegesetzen, von Verbannung aus den Innenstädten, von drastischem Wertverfall älterer Autos. Begriffe wie Feinstaub, Fahrverbot, Umweltzone oder Dieselpartikelfilter machen die Runde und werden gewürzt mit allerlei Halbwissen. Der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker klärt auf und beantwortet alle Fragen rund um die deutsche Plakettenverordnung.

Wie ist die Gesetzeslage?

Vor 7 Jahren hat die EU eine Richtlinie zur Verbesserung der Luftqualität erlassen, wonach die Belastung der Luft mit Feinstaub einen Grenzwert (50 Mikrogramm je Kubikmeter Luft) nur an höchstens 35 Tagen im Jahr überschreiten darf. Um Fahrverbote aussprechen zu können, beschloss die Bundesregierung im Mai 2006 die »**Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge**« (Plakettenverordnung). Mit 1. März 2007 trat diese in Kraft. Sie regelt in Deutschland bundeseinheitlich die Kennzeichnung von Pkw, Lkw und Bussen mit Plaketten je nach Schadstoffgruppe.

Was ist Feinstaub?

Feinstaub (PM₁₀) ist mit bloßem Auge nicht erkennbar; seine Partikel haben einen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (Tausendstel Millimeter). Er kann natürlichen Ursprungs sein, wird aber auch in Industrie oder Privathaushalten freigesetzt. Beim Straßenverkehr entsteht Feinstaub durch Reifenabrieb, aufgewirbelten Staub und durch Abgase - vor allem aus ungefilterten Dieselfahrzeugen. Feinstaubpartikel können vom Körper nicht gefiltert werden und bis in die Lungenbläschen vordringen. Mögliche Folgen: Atemwegserkrankungen, Herz- und Kreislauferkrankungen.

Wer darf Verbotszonen ausweisen?

Die Bundesländer müssen Luftreinhaltepläne aufstellen, mit denen auch lokale Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden dürfen. Auf Basis dieser Pläne können dann die Kommunen exakt festlegen, welche Straßen oder Regionen in welchem Umfang befahren werden dürfen. Stark Feinstaub belastete Gebiete können - temporär oder auf Dauer - als »Umweltzone« deklariert werden, in der für bestimmte Autos Fahrverbote gelten.

Welche Städte planen Fahrverbote?

Bislang nur größere. Bekannt sind Planungen für »Umweltzonen« in München (voraussichtlich ab 1. Oktober 2007) und Düsseldorf (voraussichtlich ab 2008), Stuttgart (ab 1. Oktober 2007) sowie Berlin, Köln, Frankfurt und Karlsruhe. Andere Städte verhalten sich noch abwartend. Eine Auflistung aller Umweltzonen liegt derzeit noch nicht vor. Der ADAC plant aber diese auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Von Fahrverboten in »Umweltzonen« sind zunächst überwiegend Autos mit höheren Schadstoff-Emissionen betroffen, die keine Plakette erhalten: Diesel mit Abgasstufe Euro1 und schlechter (Bj. vor Mitte der 90er-Jahre) sowie Benziner ohne geregelten Kat (vor Anfang der 90er-Jahre), teils aber auch (ältere) Kat-Fahrzeuge. Generell von Verboten ausgenommen sind Motorräder, dreirädrige Fahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Fahrzeuge von Polizei und Feuerwehr sowie Krankenwagen.

Gibt es auch Ausnahmeregelungen für Anwohner oder Oldtimer?

Laut Bundesverordnung nicht. Ob es dennoch Regelungen zu ihren Gunsten geben wird, ist noch umstritten und hängt von den Landesumweltministerien ab, die hier die »Hoheit« haben. Es wird also in betroffenen Städten unterschiedliche Vorschriften geben. Auch Übergangsfristen sind im Gespräch, um Härten für Gewerbetreibende und Anwohner abzufedern. Der ADAC fordert die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wonach Maßnahmen unzulässig sind, die zu starken Einschränkungen Einzelner führen, ohne nennenswerte Verbesserungen zu erreichen. Demnach sollten Anwohner nicht von ihren Wohnungen ausgesperrt werden und Oldtimer, deren Beitrag zur Luftbelastung sehr gering ist, nicht mit Fahrverboten belegt werden.

Wie sind Verbotszonen erkennbar?

Die Umweltzonen werden mit Schildern gekennzeichnet. Ein Zusatzschild zeigt die zur Zufahrt nötigen Plakettenfarben. Übrigens: Auch Autos und LKW aus dem Ausland brauchen eine Plakette, wenn sie in Verbotszonen fahren wollen.

Was kosten Verstöße?

Wer ohne Plakette in eine Verbotszone einfährt, muss mit 40 Euro Bußgeld und einem Punkt in Flensburg rechnen. Wichtig: Es besteht keine generelle Plakettenpflicht. Nur wer tatsächlich in einer »Umweltzone« fahren will, benötigt den Aufkleber.

Wo gibt's die Plaketten und was kosten sie?

Die Plaketten gibt es bei den Zulassungsbehörden und überall dort, wo die Abgasuntersuchung (AU) durchgeführt werden kann – die Gebühr dürfte bei fünf bis zehn Euro liegen. Spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2007 sollten die Aufkleber zur Verfügung stehen. Ist das Fahrzeug im Ausland zugelassen und ist aus den Fahrzeugpapieren die EU-Abgasrichtlinie nicht ersichtlich, muss ein entsprechender Nachweis (z.B. Herstellerbescheinigung) vorgelegt werden. Wenn das nicht möglich ist, gilt bei ausländischen Fahrzeugen das Erstzulassungsjahr als Kriterium für die Einteilung in die verschiedenen Schadstoffgruppen. Bei nachgerüstetem Dieselpartikelfilter ist eine Bescheinigung vorzulegen. Bei LKW, die unter die Maut-Regelung fallen, können die in der LKW-Maut-Verordnung vorgesehenen Nachweise zum Schadstoffausstoß herangezogen werden.

Wo müssen sie am Fahrzeug angebracht werden?

Gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe.

Was gilt für Gas-Fahrzeuge?

Die haben einen Ottomotor, es gelten die gleichen Regelungen wie für Benzinler.

Was gilt für Touristen?

Genauso wie deutsche Autobesitzer müssen sie sich eine Plakette besorgen, wenn sie in Umweltzonen fahren wollen.

In der Anlage finden Sie eine Information des Zentralverbandes des deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), sowie einen Auszug aus der Plakettenverordnung die nach »§ 6 den Nachweis der Schadstoffgruppe für im Ausland zugelassene Fahrzeuge« definiert. Die Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker wird diese Thema weiterhin verfolgen und Sie über weitere Entwicklungen informieren.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Unterlage eine Hilfestellung zur Optimierung Ihrer Kundenzufriedenheit gegeben zu haben und stehen Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



KommRat Ing. Josef Puntinger
Bundesinnungsmeister



Ing. Kersten Viehmann
Bundesgeschäftsführer